



## **Bundespressekonferenz**

**Mittwoch, den 20. Januar 2016**

### **Hintergrund-Informationen zum Rechtsgutachten**

**„Ein Bundesqualitätsgesetz – verfassungsrechtlicher Rahmen“**

**Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e.V. (AWO)**

**Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)**

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Hauptvorstand (GEW)**

Ende Mai 2012 legte das Bundesfamilienministerium das von der Vorgängerregierung verabschiedete „10-Punkte-Programm für ein bedarfsgerechtes Angebot“ in der Kindertagesbetreuung vor. Darin steht es schwarz auf weiß geschrieben: Durch ein Qualitätsgesetz sollen Regelungen mit bundesweiter Gültigkeit geschaffen werden, die den Förderungsauftrag der Kindertagesbetreuung beschreiben. Nach Auffassung der AWO, des DCV und der GEW wäre dies eine handfeste Perspektive für alle, die sich in der Kindertagesbetreuung engagieren. Ein politischer Entschluss, der seit langem überfällig ist.

Die AWO, der DCV und die GEW haben diesen Vorstoß des Bundesfamilienministeriums aufgegriffen, und die Idee eines Bundesqualitätsgesetzes für die Kindertagesbetreuung in Deutschland konkretisiert. Ziel der beiden Verbände und der Gewerkschaft ist es, in einem Bundesqualitätsgesetz strukturelle Standards für die Kindertagesbetreuung festzulegen, die länderübergreifend von öffentlichen und freien Trägern umgesetzt werden und pädagogische Qualität ermöglichen. Dazu gehören neben Regelungen zur Freistellung von Kita-Leitungen vor allem auch eine Neuberechnung der Fachkraft-Kind Relation. Des Weiteren sollte das Qualifikationsniveau der pädagogischen Fachkräfte sowie die Fort- und Weiterbildung geregelt werden. Eine hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist von gesamtgesellschaftlichem Interesse und darf nicht abhängig sein von länderspezifischen Regelungen, die weit hinter dem stehen, was fachlich erforderlich ist. Aber genau darin liegt das Problem: Die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung sind nicht miteinander vergleichbar. Deutschland gleicht einem Flickenteppich, durch den eine hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von regionalen Voraussetzungen abhängig ist. Bei der Festlegung der einzelnen Qualitätsstandards ist darauf zu achten, dass wissenschaftliche Expertisen zugrunde gelegt werden, die belegen, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, um eine hochwertige Qualität in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Für die AWO, den DCV und die GEW wäre es nicht akzeptabel, wenn mit Rücksicht auf einzelne Bundesländer Standards vereinbart würden, die zu einer Absenkung des Qualitätsniveaus führen. Erforderlich ist es vielmehr, die fachlich unbestritten notwendigen Standards für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zu definieren.

Die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens in Thesen:

1. „Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die öffentliche Fürsorge aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG erlaubt die Verabschiedung eines Bundesqualitätsgesetzes.
2. Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Betreuungsgeld vom 21. Juli 2015 ist die bundesgesetzliche Regelung auch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.
3. Die Länder wären gemäß Art. 83 GG für den Vollzug eines Bundesqualitätsgesetzes zuständig.
4. Da der Bund über die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines Bundesqualitätsgesetzes verfügt, kann er gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG eine Bundesstiftung „Qualitativ hochwertige Kinderbetreuung“ errichten.
5. Verfassungsrechtliche risikoreicher, aber nicht ausgeschlossen erscheint die Annahme einer ungeschriebenen Verwaltungskompetenz des Bundes für den Vollzug eines Bundesqualitätsgesetzes aufgrund der Überregionalität der Verwaltungsaufgabe, den Eltern in allen Ländern ein im Wesentlichen gleiches Angebot an qualitätsorientierter Tagesbetreuung zu gewährleisten.
6. Wenn die Länder ein Bundesqualitätsgesetz in eigener Verantwortung im Sinne von Art. 83 GG vollziehen, müssen sie nach dem Konnexitätsprinzip des Art. 104a GG die Kosten einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung tragen.
7. Der Bund kann den Ländern gemäß Art. 104b GG Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Kommunen im Bereich der Tagesbetreuung gewähren, die zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums notwendig sind, allerdings befristet und degressiv ausgestaltet sein müssen.“
8. Der Bund kann den Ländern durch eine Umsatzsteuerneuverteilung gemäß Art. 106 Abs. 4 GG Geld zur Finanzierung einer hochwertigen Tagesbetreuung zukommen lassen, ohne allerdings rechtlich durchsetzen zu können, dass die Länder das Geld auch zweckgerecht verwenden.
9. Der Bund kann die Finanzierung qualitativ hochwertiger Kindertagesbetreuung indirekt durch Geldleistungen im Sinne von Art. 104a Abs. 3 GG in einem Kinderförderungsgesetz an die Eltern gewährleisten, die mit diesem Geld den Betrieb der Einrichtungen finanzieren können.
10. Wenn der Bund eine Bundesstiftung „Qualitativ hochwertige Kinderbetreuung“ errichtet, ist er gemäß Art. 104a Abs. 1 GG verpflichtet, deren Kosten zu tragen.
11. Nimmt man eine ungeschriebene Verwaltungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache wegen der Überregionalität der Aufgabe an, Unternehmen und Eltern in allen Ländern ein im Wesentlichen gleiches Angebot an qualitätsorientierter Tagesbetreuung zu gewährleisten, ergibt sich die Finanzierungszuständigkeit des Bundes ebenfalls aus dem Konnexitätsprinzip des Art. 104a Abs. 1 GG.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. J. Wieland: Rechtsgutachten „Ein Bundesqualitätsgesetz– verfassungsrechtlicher Rahmen“, S. 19/20